



## Beitragsordnung

Stand 18.03.2016

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedergrundbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten neuen Beiträge treten zum 1. Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festlegen.
3. Der jährliche Mitgliedergrundbeitrag an den Verein beträgt:

Beitrags-Klasse	Mitgliederkategorie	Beitrag pro Jahr
1	Kinder; Schüler, Jugendliche unter 18 Jahre, Studenten, Azubis über 18 Jahre auf Antrag mit Bescheinigung	60,00 Euro
2	Erwachsene	75,00 Euro
3	Ehepaare auf Antrag, Alleinerziehende auf Antrag	120,00 Euro
4	Familienbeitrag einschließlich aller Kinder unter 18 Jahren ( auf Antrag )	150,00 Euro
5	Sporttreibende Personen im Ruhestand ( auf Antrag )	50,00 Euro
6	passive Mitglieder ( auf Antrag )	40,00 Euro
7	Sonderbeitrag Kunstrasen für alle Mitglieder, die in den Fußball.-Abteilungen gemeldet sind. (befristet auf 5 Jahre 2017 bis 2022)	5,00 Euro

4. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind, mit entsprechenden Nachweisen, dem Verein schriftlich vorzulegen, Anschriftenwechsel und Konto - Änderungen sind sofort mitzuteilen. Mitglieder können aus sozialen oder anderen Gründen durch den Vorstand ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreit werden.
5. In dem Mitgliedergrundbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.
6. Die Mitgliedergrundbeiträge werden aus verwaltungstechnischen Gründen nur im Abbuchungsverfahren eingezogen. Anträge ohne Angabe der Kontonummer können nicht bearbeitet werden. In anderen Fällen werden Zuschläge berechnet.
7. Bei Vereinseintritt im laufenden Kalenderjahr ist der volle Mitgliedergrundbeitrag zu entrichten.
8. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bis zum 1. Dezember schriftlich erklärt werden.
9. Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben, auf Beschluss der Abteilungsversammlung, Zusatzbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen erheben.
10. Die Mitgliederverwaltung erfolgt über Datenverarbeitung (EDV). Die Personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

Der Vorstand